

KonGeoS

Satzung

24. November 2012

letzte Änderung 18.05.2019 in Dessau

Präambel

Aufgrund der Übersichtlichkeit wird darauf verzichtet zu gendern. Alle Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Mitglied bezeichnet eine Fachschaft, die durch die teilnehmenden Studierenden (Teilnehmer) repräsentiert wird. Mitglieder und „beratende Mitglieder“ sind in ihren Funktionen und Rechten zu unterscheiden.

§1 Name, Logo und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KonGeoS, der für „Konferenz der GeodäsieStudierenden“ steht.
- (2) Das Vereinslogo ist Teil der Geschäftsordnung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die gemeinnützige Verbesserung der wissenschaftlichen Bildung in Studiengängen im Bereich der Geodäsie und artverwandter Fächer. Der Verein ist politisch unabhängig.
- (2) Zu den Aufgaben gehören
 - a. die Verbesserung des Gedanken- und Informationsaustausches zwischen Studierenden der Fächer.
 - b. die Verbesserung der weltweiten Vernetzung von Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen, an denen geodätische Studienfächer angeboten werden.
 - c. die Nachwuchsförderung in diesem Bereich.
 - d. die Vertretung der Studierenden in der Öffentlichkeit gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden.
 - e. die Gewinnung neuer Mitglieder.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die Fachschaften der Geodäsie oder artverwandter Fächer deutschsprachiger Hochschulen oder ähnlicher Einrichtungen werden. Die Mitglieder werden ausschließlich durch ihre Studierenden vertreten.
- (2) Neue Mitglieder können auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Teilnehmers durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden, wenn der Anwärter zwei Mal, innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Treffen, als Gast erschienen ist und seine Zustimmung vorhanden ist.
- (3) Nicht-studentische Mitglieder des Fördervereins, die während ihrer Studienzeit bereits an mindestens einem Treffen der KonGeoS oder einer ihrer Vorgängerorganisationen teilgenommen haben (KonGeoSaurier), bilden als eine Gruppe ein „beratendes Mitglied“.
- (4) Der Vorstand des „Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.“ ist ein „beratendes Mitglied“.
- (5) Jedes Mitglied und jedes „beratende Mitglied“ verfügt in der Vollversammlung über je eine gleichwertige Stimme.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag auf jeder Vollversammlung geschehen.
- (7) Bei mehrfachem Nichterscheinen oder unpassendem Verhalten eines Mitgliedes kann dieses auf Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit auf der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.
- (8) Die Auflösung des Studienfaches oder des Vereins führt zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat bei jedem Treffen, unabhängig von der Anwesenheit, einen Beitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Die Höhe des Beitrags ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Die Vorbereitung der Vollversammlung findet abwechselnd durch die Mitglieder statt.
- (3) Die Erfüllung der durch die Vollversammlung oder den Vorstand aufgetragenen Aufgaben gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber eine Kontaktperson (KonGeoS-Beauftragte/r) und eine aktuelle E-Mail-Kontaktadresse zu nennen. Die gesamte schriftliche Kommunikation soll über diese E-Mail-Adresse erfolgen.

§5 Vollversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung ist fester Bestandteil der Treffen des Vereins und findet einmal pro Semester statt.
- (3) Der Versammlungsort ist mindestens zwei Semester im Voraus während der Vollversammlung zu beschließen und nur nach Absprache mit dem Vorstand zu ändern.
- (4) Zu den Aufgaben und Rechten der Vollversammlung gehören
 - a. der Beschluss des Protokolls der vorherigen Vollversammlung.
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach dessen Berichterstattung.
 - c. die Wahl, Bestätigung und Abwahl des Vorstandes.
 - d. die Wahl, Bestätigung und Abwahl des Erweiterten Vorstandes.
 - e. die Änderung der Satzung.
 - f. die Auflösung des Vereins.
 - g. die Änderung der Geschäftsordnung.
 - h. der Informationsaustausch.
- (5) Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Vorstand vorgestellt und muss durch die Mitglieder bestätigt oder verändert werden. Sie ist spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Es sind keine außerordentlichen Vollversammlungen vorgesehen. In dringenden Fällen ist der Vorstand beschlussfähig und muss sein Handeln auf der nächsten Vollversammlung rechtfertigen.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als vier Mitglieder anwesend sind, und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und „beratenden Mitglieder“. Bei Stimmengleichheit wird eine Wahl zwischen den Anträgen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt und können neu gestellt werden.
- (8) Es ist durch das veranstaltende Mitglied ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, welches durch den Protokollanten und den Versammlungsleiter zu bestätigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Das Protokoll muss auf der nächsten Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. einem Vorsitzenden, der die Vollversammlung leitet und die Geschäftsleitung inne hat.
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden unterstützt und vertritt.
 - c. einem PR-Beauftragten, dessen Aufgabe die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit ist und die technische sowie redaktionelle Pflege sämtlicher Internetauftritte und die reibungslose Kommunikation der Mitglieder sicherstellt.
 - d. (entfällt)
 - e. zwei Vereins- und Verbandsbeauftragten, deren Aufgabe die Bildung und Förderung von Kontakten zu Vereinigungen im Interessensbereich des Vereins im In- und Ausland ist. Diese sind:
 - (1) ein Vereins- und Verbandsbeauftragter, der insbesondere als DVW-Vertreter den Verein auf Einladung des 'DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.' im 'Arbeitskreis 1 Beruf' (AK1) des DVW e.V. vertritt. Der DVW-Vertreter hat eine Amtszeit von zwei Jahren und wird zum Start oder zur Mitte der AK1 Legislaturperiode gewählt.
 - (2) ein Vereins- und Verbandsbeauftragter, der insbesondere als VDV-Vertreter den Verein auf Einladung des 'VDV e.V. - Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V.' auf der Bundesvorstandsversammlung des VDV e.V. vertritt.
- (2) Der Vorstand wird durch Gremien beraten und unterstützt. Bestehend aus:
 - a. Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den Leitern und stellvertretenden Leitern der Arbeitsgruppen nach Nr.3 GO.
 - b. Dem runden Tisch, bestehend aus dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, mindestens einem Vertreter jeder Mitgliedsfachschaft, dem Vorstand des FV KonGeoS e.V. und den Vertretern der KonGeoSaurier.
- (3) Der Vorstand ist außerhalb der Vollversammlung für die Belange des Vereins zuständig und fasst dringende Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion.
- (4) Die Besetzungen der Vorstandsämter sind auf jeder Vollversammlung zu bestätigen oder neu zu wählen.
- (5) Leiter und stellvertretende Leiter der Arbeitsgruppen werden in der jeweiligen Arbeitsgruppe gewählt und von der Vollversammlung bestätigt.
- (6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand arbeiten ehrenamtlich. Sie können jederzeit bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit der Aufgabenbewältigung auf Antrag durch einfache Stimmenmehrheit der Vollversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist durch die am besten geeigneten Kandidaten zu besetzen. Die Amtszeit endet bei Abwahl oder Rücktritt. Bis zur ordentlichen Übergabe der Geschäfte sind die Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- (8) Nur aktive Studierende können von der Vollversammlung in den Vorstand und in den erweiterten Vorstand gewählt oder bestätigt werden.

§7 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Vollversammlung.
- (2) Gesetzlich notwendige Satzungsänderungen bedürfen keiner Beschlussfassung und sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Vollversammlung anzuzeigen.

- (3) Die Auflösung erfolgt
- a. durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
 - b. falls bei drei aufeinander folgenden Vollversammlungen weniger als fünf Mitglieder erscheinen.

Änderungsübersicht

- Gesetzlich notwendige Satzungsänderung nach § 7.2 der §§ 3.4, 4.1 am 01.06.2013.
Änderung des Namens des Förderverein der Arbeitsgemeinschaft der Geodäsiestudierenden im deutschsprachigen Raum e.V. in *Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.* durch die Mitgliederversammlung des FV KonGeoS e.V. am 01.06.2013.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 3.2 am 16.11.2013.
Änderung der Anzahl der besuchten Treffen (2/3 anstatt 3/4) die nötig sind, um neue Mitglieder aufzunehmen.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 3.3 am 18.10.2014.
Ergänzung eines Namens für die Alumni (KonGeoSaurier).
- Satzungsänderung nach § 7.2 des § 6.2(a) am 28.05.2016.
Anpassung der Abkürzung des Deutschen Verein für Vermessungswesen e.V. zu *DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.* aufgrund der Umbenennung des DVW.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 4.1 am 17.06.2017.
Entfernung des Passus Spende an den Förderverein und Einführung des Begriffs Mitgliedsbeitrags.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 4.4 am 17.06.2017.
Ergänzung einer Kontaktperson als Ansprechpartner.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 6.1 am 17.06.2017.
Redaktionelle, grammatikalische Änderung.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 6.2 am 17.06.2017.
Einführung des Rundes Tisches und Änderungen bei der Berufung des erweiterten Vorstands.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 6.5 am 17.06.2017.
Konkretisierung der Wahlmodalitäten des erweiterten Vorstands.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 3.3 am 01.12.2018.
Konkretisierung der KonGeoSaurier.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 5.3 am 01.12.2018.
Versammlungsort kann mindestens zwei Semester im Voraus gewählt werden.
- Satzungsänderung nach § 7.1 des § 5.5 am 01.12.2018.
Frist zur Verschickung der Tagesordnung auf zwei Wochen verkürzt.
- Satzungsänderung nach § 7.1 der §§ 6.1(c) und 6.1(d) am 01.12.2018.
Zusammenlegung des PR-Beauftragten und des Webmasters.
- Satzungsänderung nach § 6.1(e) am 18.05.2019.
Einführung eines zweiten Vereins- und Verbandsbeauftragten, durch Neuregelung der Sitze im AK1 des DVW e.V.
- Satzungsänderung nach § 6.2(a) am 18.05.2019.
Erweiterter Vorstand besteht nur noch aus AG Leitern.
- Satzungsänderung nach § 6.5 am 18.05.2019.
Regelung über AK1 Vertreter in §6.1(e).